

EEG 2014

Änderungen für Bestandsanlagen

Seit Inkrafttreten des EEG zum 1. August 2014 müssen sich Betreiber von Biogasanlagen mit Inbetriebnahmedatum vor dem 1. August 2014 (Bestandsanlagen) auf zahlreiche Änderungen einstellen.

Von Dr. Hartwig von Bredow
und Burkhard Hoffmann

Für Bestandsanlagen hat sich die Systematik des EEG 2014 im Vergleich zu den vorigen Fassungen grundlegend geändert. Im Grundsatz ist – vorbehaltlich einer Vielzahl von Übergangsbestimmungen – das EEG 2014 auch für Bestandsanlagen maßgeblich. Dies betrifft etwa die Regelungen zur Direktvermarktung oder auch zahlreiche Begriffsbestimmungen. Darüber hinaus wurden Änderungen gegenüber der Rechtslage nach dem EEG 2012 vorgenommen, welche de facto eine Schlechterstellung für Bestandsanlagen zur Folge haben.

Damit machen die drastischen Einschnitte für Strom aus Biogasanlagen auch vor Bestandsanlagen nicht halt. Zwar sind die Kürzungen dank nachträglicher Änderungen im Vergleich zu den Entwürfen noch „entschärft“ worden. Dennoch bleibt es bei Einschnitten, die mitunter zu erheblichen finanziellen Einbußen führen werden. Dieser Artikel soll wesentliche Änderungen für Bestandsanlagen erläutern, rechtliche Unklarheiten aufzeigen und versuchen, Hilfestellung für einzelne Fragen zu bieten.

Anlagenregister

Nach dem Entwurf der Anlagenregisterverordnung (Stand: 1. August 2014) sind die Betreiber von Bestandsanlagen verpflichtet, der Bundesnetzagentur jede Änderung der installierten Leistung mitzuteilen und die Anlagen in diesem Fall im Anlagenregister registrieren zu lassen.

Vergütung

Für einige Anlagenbetreiber kommt es zu Kürzungen des Vergütungsanspruchs. Die vergütungsfähige Strommenge wird für Bestandsanlagen auf die sogenannte Höchstbemessungsleistung gedeckelt. Diese Deckelung gilt sowohl für den Anspruch auf die EEG-Vergütung als auch für die Berechnung der Höhe der Marktprämie im Rahmen der Direktvermarktung. Die „Höchstbemessungsleistung“ wird bestimmt nach:

- ▶ der höchsten Jahresdurchschnittsleistung, die bis einschließlich 2013 in einem Kalenderjahr erreicht worden ist oder
- ▶ 95 Prozent der „installierten Leistung“ am 31. Juli 2014.

Ausschlaggebend ist der höhere der beiden Werte. Für den darüber hinausgehenden Stromanteil soll künftig nur noch der Monatsmarktwert an der Börse gezahlt werden.

Weitere Hinweise zur Höchstbemessungsleistung, insbesondere bei der Erweiterung von Bestandsanlagen, finden Sie in dem Artikel „Repowering und Höchstbemessungsleistung“ auf den Seiten 38 bis 41 in diesem Heft.

Eigenversorgung: Reduzierung der Vergütung bei anteiliger Einspeisung ins Stromnetz

Für Anlagen mit Inbetriebnahmedatum vor dem 1. Januar 2012 besteht im Falle der Eigenversorgung und anteiliger Einspeisung in das Stromnetz ebenfalls die Gefahr einer Reduzierung der EEG-Vergütung. Hintergrund ist die Änderung der Definition für die „Bemessungsleistung“ im EEG 2014. Die Bemessungsleistung ist maßgeblich für die Höhe der durchschnittlichen EEG-Vergütung für den Strom aus Biogasanlagen.

Im Grundsatz gilt: Je höher die Bemessungsleistung, desto niedriger die Vergütung je Kilowattstunde. Während die Bemessungsleistung nach dem EEG 2009 noch anhand der vom Netzbetreiber „abgenommenen Kilowattstunden“ berechnet wurde, sind mit dem EEG 2014 nunmehr die „erzeugten Kilowattstunden“ maßgeblich. Dies gilt auch für Bestandsanlagen. Im Falle des Eigenverbrauchs sind die erzeugten Kilowattstunden unter Umständen um ein Vielfaches höher als die in das Netz eingespeiste Strommenge. Hier besteht die Gefahr, dass die Anlagen nunmehr eine deutlich höhere Bemessungsleistung aufweisen und somit eine niedrigere Vergütung nach dem EEG für ihren eingespeisten Strom erhalten.

Landschaftspflege-Bonus

Die Voraussetzungen für den Erhalt des Landschaftspflege-Bonus werden für Anlagen, die bereits vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, verschärft. Für diese Anlagen gilt nun eine eng gefasste Definition des Landschaftspflegematerials. Insbesondere gelten „Marktfrüchte“ nicht länger als Landschaftspflegematerial im Sinne des EEG 2009. Dies kann Anlagenbetreiber, die sich darauf verlassen haben, dass es bei der offenen Begriffsbestimmung des EEG 2009 bleibt, vor erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten stellen.

Auch bei Einsatz von Energiepflanzen besteht der Anspruch zumindest noch bis zum 31. Juli 2014. Es erscheint insoweit ausreichend, den Nachweis der Einsatzstoffe auf den Zeitraum bis zum 31. Juli 2014 – in Abweichung zur bisherigen kalenderjährigen Praxis – zu begrenzen. Angesichts der unklaren Rechtslage ist jedoch zu raten, die Voraussetzungen nach dem EEG 2009 für das gesamte Kalenderjahr einzuhalten.

Direktvermarktung

Die Direktvermarktung bei Bestandsanlagen richtet sich nunmehr allein nach den Regelungen im EEG 2014. Ab dem 1. April 2015 wird die Einrichtung einer Fernsteuerung auch für Bestandsanlagen Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Marktprämie im Rahmen der Direktvermarktung sein. Durch die technische Einrichtung muss der Direktvermarktungsunternehmer in der Lage sein, die jeweilige Ist-Einspeisung abzurufen und gege-

benenfalls im für die bedarfsgerechte Einspeisung erforderlichen Maß zu reduzieren. Gemäß § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EEG 2014 muss dem Direktvermarktungsunternehmen zudem die Befugnis eingeräumt werden, jederzeit die Ist-Einspeisung abzurufen und die Einspeiseleistung ferngesteuert zu reduzieren.

Diese gesetzliche Voraussetzung ist sehr weitgehend und stellt Anlagenbetreiber und Direktvermarkter bei der Vertragsgestaltung vor erhebliche Herausforderungen. Denn eine Biogasanlage lässt sich nicht kurzfristig abregeln, ohne dass etwa ein Gasspeicher nicht benötigtes Biogas aufnimmt oder die Versorgung der Wärmekunden sichergestellt ist. Die Nachrüstung eines Gasspeichers oder Wärmespeichers erfordert ein erhebliches Investitionsvolumen. Überdies ist zu erwarten, dass Schadensersatzforderungen geltend gemacht werden, wenn es zu kurzfristigen Unterbrechungen vertraglich zugesicherter Wärmelieferungen kommt. Eine weitere Änderung ist der Wegfall der Managementprämie im EEG 2014. Allerdings bleibt die Managementprämie zumindest wirtschaftlich erhalten. Für Bestandsanlagen erhöht sich die für die jeweilige Anlage maßgebliche Grundvergütung bis zum 31. Dezember 2014 um 0,25 ct/kWh und ab dem 1. Januar 2015 um 0,2 ct/kWh.

Flexibilitätsprämie für Bestandsanlagen

Für die Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie ist nunmehr allein das EEG 2014 maßgeblich. Dies gilt unabhängig davon, ob für die Anlage bereits vor dem 1. August 2014 die Flexibilitätsprämie in Anspruch genommen worden ist oder nicht. Die im EEG 2014 vorgesehene Flexibilitätsprämie für Bestandsanlagen entspricht im Wesentlichen der bereits aus dem EEG 2012 bekannten Flexibilitätsprämie. Sie beträgt 130 Euro je kW „Überkapazität“ und kann für einen Zeitraum von 10 Jahren in Anspruch genommen werden.

Für Bestandsanlagen wird jedoch ein sogenannter „Flexibilitätsprämien-Deckel“ eingeführt. Das bedeutet, dass zukünftig die bundesweit neu und zusätzlich installierte Leistung an Bestandsanlagen registriert und addiert wird. Hat der gesamte Zubau installierter Leistung an Bestandsanlagen eine Summe von 1.350 MW erreicht, besteht für ab diesem Zeitpunkt zusätzlich bei der Bundesnetzagentur gemeldete installierte Leistung dann kein Anspruch auf die Flexibilitätsprämie. Allerdings bleibt den Betreibern von Bestandsanlagen auch dann die Möglichkeit, die Flexibilitätsprämie (erstmalig) in Anspruch zu nehmen, indem sie bei gleichbleibender installierter Leistung ihre jährliche Stromerzeugung verringern.

Keine Pflicht für Bestandsanlagen zur gasdichten Abdeckung von Gärrestlagern

Eine Pflicht zur gasdichten Abdeckung von Gärrestlagern für Anlagen mit Inbetriebnahmedatum vor dem 1. Januar 2012 dürfte nicht bestehen. Zwar ist eine solche Pflicht grundsätzlich in § 9 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und 2 EEG 2014 normiert, jedoch ist diese Regelung für Anlagen mit

Inbetriebnahmedatum vor dem 1. Januar 2012 nicht anwendbar. Dies ergibt sich aus der Übergangsvorschrift in § 100 Absatz 1 Nummer 10 lit. b EEG 2014. Angesichts des eindeutigen Wortlautes der Vorschrift erscheint eine andere Sichtweise nur schwer vertretbar.

Zu Rechtsunsicherheiten kam es aufgrund verschiedener kurzfristiger Änderungen des EEG 2014 und auch missverständlicher Gesetzesbegründungen. Während nach der im Bundestag verabschiedeten Fassung des EEG 2014 eine solche Pflicht auch für Bestandsanlagen galt, sollte dieser „redaktionelle Fehler“ nachträglich durch Änderung des § 9 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 EEG 2014 korrigiert werden. Eine Korrektur ergibt sich jedoch letztlich nicht durch die Änderung des § 9 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 EEG 2014, sondern durch Änderung der Übergangsbestimmungen.

Neue Definition der Inbetriebnahme

Nach dem EEG 2014 kommt es für den Inbetriebnahmezeitpunkt allein auf den erstmaligen ausschließlichen Einsatz von Erneuerbaren Energien an. Nach dem EEG 2009 und dem EEG 2012 war die Inbetriebnahme hingegen definiert als Inbetriebsetzung der Anlage beziehungsweise des Generators, unabhängig davon, ob der Generator mit Erneuerbaren Energien, Grubengas oder sonstigen Energieträgern in Betrieb gesetzt wurde.

Die neue Definition der Inbetriebnahme ist für bislang fossil betriebene Anlagen von erheblicher Bedeutung. Wird etwa ein bislang mit Erdgas betriebenes BHKW auf Biomethan umgestellt, erhält der BHKW-Betreiber grundsätzlich nur eine Vergütung nach dem EEG 2014 mit entsprechend geringeren Vergütungssätzen.

Zum Schutz von bereits bestehenden und aktuell in der Umsetzung befindlichen Gasaufbereitungsanlagen enthält das EEG 2014 in § 100 Absatz 2 EEG 2014 allerdings Übergangsvorschriften, wonach der Inbetriebnahmebegriff des EEG 2012 für Erdgas-BHKW, die auf den Betrieb mit Biomethan umgestellt werden, unter bestimmten – durchaus komplexen – Voraussetzungen weiterhin Anwendung findet. Voraussetzung ist unter anderem, dass in dem BHKW ausschließlich Biomethan eingesetzt wird, das aus Gasaufbereitungsanlagen stammt, die bereits vor dem 1. Januar 2015 zum ersten Mal Biomethan in das Erdgasnetz eingespeist haben. Zudem muss der BHKW-Betreiber im Regelfall nachweisen, dass zuvor ein anderes BHKW, das bereits vor Inkrafttreten des EEG 2014 ausschließlich mit Biomethan betrieben wurde, endgültig stillgelegt worden ist. ◀

Autoren

Dr. Hartwig von Bredow

und Burkhard Hoffmann

von Bredow Valentin Rechtsanwälte

Littenstraße 105 · 10179 Berlin

Tel. 030/809 24 82 20

E-Mail: info@vonbredow-valentin.de